

<input type="checkbox"/>	Postulat	
<input type="checkbox"/>	Motion	
<input checked="" type="checkbox"/>	Parlamentarische Initiative	2021-02

Eingabe vom: 28. Mai 2021
 Sitzung vom: 23. Juni 2021
 Eingereicht: Lukas Bärlocher und Matthias Walther
 Mitunterzeichnet: Bark Hagen, Beining-Wellhausen, Domenig, Görbert, Güdel,
 Kind, Lenger, Oberholzer, Schultheiss, Stüssi, Tschopp,
 von Itzenplitz, Wacker

«Strukturentwicklung KGZ 2021»

IDG-Status: Öffentlich

Initiativtext:

Die Kirchgemeindeordnung (KGO) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 20. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a. *aufgehoben*

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindepapaments und der Stimmberechtigten an der Urne fallen, insbesondere für:

2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung gemäss der in den Art. 38 und 39 festgelegten Grundsätze,

3. *aufgehoben*

F. Strukturen, Betriebe und Perspektiven

Art. 38 Kreisleitungen

1 Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kreisleitung ein.

2 Die Kreisleitung arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.

3 Die Kreisleitungen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern aus. Die weiteren Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

4 Die Kreisleitungen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindegliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher.

5 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kreisleitungen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Art. 39 Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich

1 Die beiden Bereiche Institutionen und Perspektiven der Kirchgemeinde Zürich führen die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Betriebe und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.

2 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Bereiche regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Art. 40 aufgehoben

Art. 41 Kirchenkreisversammlungen

1 Die Kreisleitungen laden regelmässig, aber mindestens zweimal pro Jahr, zu Kirchenkreisversammlungen ein.

2 Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kreisleitungen und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern.

3 Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie für Delegierte in zentralen Entwicklungsgremien. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.

Begründung

Mit dieser Initiative soll eine möglichst breite Diskussion innerhalb der Kirchengemeinde ermöglicht werden. Sie soll als Diskussionsgrundlage die Richtung für weitere Handlungsschritte aufzeigen und innert nützlicher Frist zu einer Anpassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) führen. Über eine Anpassung wird das Parlament nach Abschluss des Beratungsprozesses befinden.

Die reformierte Kirchengemeinde Zürich hat einen beachtlichen Verwaltungsapparat aufgebaut, je nach Organisationsbereich bestehen bis zu sieben Hierarchiestufen. Dies hat unter anderem mit aus den Vorgängerorganisationen übernommenen Strukturen zu tun. In mehreren Kirchenkreisen gibt es aktuell grosse Unstimmigkeiten bis hin zu grossen Krisen mit vielen Kündigungen, welche eine emotionale Belastung für alle Beteiligten bedeuten. In verschiedenen Kirchenkreisen laufen die Prozesse zwar einwandfrei ab, und auch dort, wo momentan nicht alles rund läuft, setzen sich viele Mitarbeitende und Ehrenamtliche mit Herzblut und überdurchschnittlichem Einsatz für das Erreichen der Ziele ein. Es ist ein grosses Anliegen, dass diese Kompetenz und dieses grosse Engagement auch künftig erhalten bleiben.

Die Kirchenpflege hat zwar eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Leitung der Kirchenkreise überprüfen und optimieren soll. Es ist aber unklar, ob rechtzeitig konkrete Schritte folgen. Denn die Zeit drängt und aufgrund der Häufung an Problemen in mehreren Kirchenkreisen drängt sich die Diagnose auf, dass die Probleme auf strukturelle Unzulänglichkeiten zurückzuführen sind. Somit ist ohne eine einschneidende Vereinfachung der Strukturen ein langfristig gedeihliches Gemeindeleben kaum denkbar. Es muss für alle Beteiligten eine Perspektive aufgezeigt werden, wie der manchenorts herrschende Zustand der Unsicherheit bald überwunden werden kann. Es ist jetzt der Moment für eine Weiterentwicklung der Strukturen gekommen. Eine solche Anpassung entspricht auch dem Geist von Verbandsvorstand und Zentralkirchenpflege (ZKP) bei der Erarbeitung der KGO vor rund drei Jahren. Bei der Beratung der Vorlage wurde in Aussicht gestellt, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen «*möglicherweise nach wenigen Jahren eine Teilrevision der Kirchengemeindeordnung erforderlich*» sein wird (Protokoll der ZKP vom 16. Mai 2018).

Es wird vorgeschlagen, die unterstellten Kommissionen aufzuheben und die Betriebsleitungen in neue Formen zu überführen. Mit der Aufhebung von Hierarchiestufen und der Orientierung am Prinzip der kollegialen und dienenden Führung sollen Koordinations- und Verwaltungsaufwand reduziert werden. Weiter soll die Rolle der Kirchenkreisversammlung und damit die basisdemokratische Verankerung der Kirche vor Ort gestärkt werden.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Organisationsmodell sind natürlich noch nicht alle Aspekte im Detail abgedeckt. Umso wichtiger ist es, dass zur Ausgestaltung des Anliegens der Initiative weitere Interessengruppen miteinbezogen werden. Die Kirchenpflege soll im weiteren Verlauf im Sinn der Kompetenzaufteilung gemäss KGO die Detailausarbeitung vornehmen.